

1. Änderungssatzung
zur Satzung vom 24.11.2014
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
für den Landkreis Heidekreis
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 20.06.2016 erlassen:
Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 1. Änderungssatzung am 16.12.2016 zugestimmt.

§ 1

Die Bezeichnung der Satzung ändert sich auf folgenden Wortlaut:

„Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung)

§ 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gemäß Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

§ 3

In § 2 wird das Wort „Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

§ 4

In § 4 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

- a) Mietgebühren je Behälter
- | | |
|--------------------------------|--|
| für 17 m ³ Füllraum | 860,64 Euro jährlich (mtl. 71,72 Euro) |
| für 22 m ³ Füllraum | 853,92 Euro jährlich (mtl. 71,12 Euro) |
| für 36 m ³ Füllraum | 766,56 Euro jährlich (mtl. 63,88 Euro) |
| für Presscontainer | 2.136,00 Euro jährlich (mtl. 178,00 Euro) |
- b) Leerungsgebühren je Behälter
Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 44,60 Euro je Behälter und Leerung.

- c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht und mit der Anlieferungsgebühr in Höhe von 192,70 Euro je Tonne.“

§ 5

In § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 11 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 12 wird die Bezeichnung „AHK“ durch die offizielle Bezeichnung „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ ersetzt.

§ 6

In Anlage 1 – Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1 unter der Ziffer 1. Buchstabe b) folgender Eintrag hinzugefügt:

„Asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (gem. § 13 Abs. 5 S. 1 und 2 ElektroG)	160212	-----	123,00 je Stück
--	--------	-------	-----------------

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Soltau, 16.12.2016

Jäger
Vorstand der AHK